

Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



Reglement über die Spezialfinanzierung Grabbepflanzung und -unterhalt

Die Gemeindeversammlung von Affoltern i.E. erlässt gestützt auf

- Artikel 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998
- Artikel 4 lit a Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. in der Fassung vom 16.11.2012

folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung Grabbepflanzung und - unterhalt (Grabspezialfinanzierungsreglement)

Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Gebührenreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Artikel 1

- Grundsatz/Zweck
- ¹Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Artikel 27 Absatz 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.).
- ²Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer.

Artikel 2

- Bemessung
- ¹Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung deckt.
- ²Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.
- ³Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Rahmentarifes zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest. Er unterscheidet dabei zwischen Sargreihengräbern und Urnengräbern.

Artikel 3

- Rechnungswesen
- ¹Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung verbucht.
- ²Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ auszugleichen.
- ³Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.
- ⁴Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.
- ⁵Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

Artikel 4

Bisherige Zahlungen;
Übergangsregelung

¹Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

²Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Artikel 5

Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

²Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Artikel 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Artikel 6

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01.08.2013 in Kraft

Das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Grabbepflanzung und -unterhalt der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. ist durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2013 angenommen worden.

3416 Affoltern i.E., den 17. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.



Jürg Stalder
Gemeindepräsident



Martin Affolter
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Spezialfinanzierung Grabbepflanzung und -unterhalt vom 13. Mai 2013 bis zum 14. Juni 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Affoltern i.E. öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Trachselwald Nr. 19 vom 08. Mai 2013 sowie Nr. 20 vom 16. Mai 2013 publiziert.

3416 Affoltern i.E., den 24. Juli 2013

EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.



Martin Affolter
Gemeindeschreiber